

SECO  
Arbeitnehmerschutz  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

[abas@seco.admin.ch](mailto:abas@seco.admin.ch)

Bern, 13. Januar 2014

## **Anhörung Revision Art. 60 Abs. 2 ArGV1: Entlöhnung Stillpausen**

Sehr geehrte Frau Balicki  
Sehr geehrter Herr Zürcher  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns vorliegend zur obengenannten Revision äussern zu dürfen.

### **Einleitung**

Erfreulicherweise hat das Parlament mit Bundesbeschluss vom 14. Dezember die Parlamentarische Initiative 07.455 von Ständerätin Maury Pasquier<sup>1</sup> angenommen und den Bundesrat beauftragt, das IAO-Übereinkommen Nr. 183 zu ratifizieren.

Der Bundesrat kann das Übereinkommen Nr.183 nach völkerrechtlicher Usanz erst ratifizieren, wenn das Schweizer Recht vorgängig in Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens gebracht worden ist, wofür die Bundesversammlung den Bundesrat ermächtigt hat.

Mit der vorliegenden Revision der ArGV 1 wird diese Anpassung des positiven Schweizer Rechts gemäss dem Willen des Parlamentes vollzogen.

Der SGB begrüsst die vorliegende, sozialpartnerschaftlich in der Eidgenössischen Arbeitskommission vorbereitete und vom SECO in einem fachlich breit abgestützten Verfahren erarbeitete Revision, welche die Anforderungen des Übereinkommens ins Schweizer Recht übersetzt.

So wird ein weiterer, gewichtiger Schritt Richtung besserer Vereinbarkeit von Beruf und Familie getan, der in letzter Konsequenz der Qualität des Familienlebens sowie auch der Gesamtwirtschaft in Form einer gesteigerten Erwerbsquote zu Gute kommen wird.

### **Einzelne Bemerkungen zu Art. 60 Abs. 2 ArGV 1**

#### **Satz 1**

Wichtig ist, daran zu erinnern, dass bereits heute Stillpausen obligatorisch vom Arbeitgeber zu gewähren sind. Auf diesen Umstand wird auch (weiterhin) in der SECO-Wegleitung zur ArGV 1 hinzuweisen sein, welche für die Praxis (Arbeitnehmende wie auch Arbeitgeber) eine immer wertvolle Erläuterung und Darstellung der Rechtsgrundlagen präsentiert – dies wird weiterhin durch

Art. 60 Abs. 2 Satz 1 ArGV 1 festgehalten: Stillenden Müttern sind die für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch erforderlichen Zeiten freizugeben.

## **Satz 2**

Neu festgelegt wird durch die vorliegende Bestimmung, dass gewisse (minimale) Stillpausen zu entlohnen sind. Dies stellt im Vergleich zur Situation de lege lata eine wichtige Verbesserung dar. Der Umstand ist inakzeptabel, dass stillenden Müttern zwar eine Stillpause in der Vergangenheit gewährt wurde, diese jedoch „gratis“, also auf eigene Kosten zu vollziehen war, gleichzeitig aber andere Formen von Pausen entlohnt wurden. Für werktätige stillende Frauen wurde so die Vereinbarkeit von Beruf und Familie faktisch und symbolisch erschwert bzw. eine gewisse Gering-schätzung vermittelt.

Auf der anderen Seite ist vorliegend auf die sehr moderate Ausgestaltung der Reform hinzuweisen, da die Bestimmung nur im ersten Lebensjahr des betreffend gestillten Kindes anzuwenden ist.

Dies entspricht nicht den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation, welche hier, je nach Land, von deutlich längeren Perioden ausgeht. Im Sinne eines Kompromisses wurde jedoch entschieden, die Bezahlung der Stillzeit nur für das erste Lebensjahr des Kindes obligatorisch vorzusehen. Es ist zu erwarten, dass in der SECO-Wegleitung ein entsprechender Hinweis zu machen ist, dass in Einzel- oder Kollektivarbeitsverträgen bzw. in Reglementen längere Perioden (über dem 1. Lebensjahr) abgemacht werden können.

## **Lit. a-c**

Der SGB begrüsst ausdrücklich, dass auch Frauen im Teilzeitarbeitsverhältnis bzw. deren Säuglinge von bezahlten Stillpausen profitieren können. Dies entspricht einerseits den minimalen Anforderungen des IAO-Übereinkommens, welche für alle (Teilzeit-)Kategorien von berufstätigen Frauen bezahlte Stillpausen verlangen. Insbesondere lit. a entspricht auch den physiologischen Bedürfnissen von Säugern im ersten Lebensjahr, welche selbstverständlich innerhalb einer Periode von bis zu vier Stunden regelmässig des Stillens bedürfen. Dabei entspricht die Dauer von total 30 Minuten für Frauen, die bis zu vier Stunden arbeiten den Erfahrungswerten, welche für eine zweckmässige und würdige Stillung von Babys notwendig sind. Entsprechendes kann zu den Zeitangaben für die Bezahlung gem. lit. b-c gesagt werden, die als obligatorische Minimal-dauern (wobei immer eine oder mehrere Stillzeiten bezogen werden können) zu begrüssen sind.

Es sollte auch, besonders im Hinblick auf die SECO-Wegleitung, betont werden, dass vorliegend eine minimale Zeit festgelegt wird, die als bezahlte Arbeitszeit anzurechnen ist.

Grundsätzlich und insbesondere wenn die physiologischen Bedürfnisse des Kindes dies erfordern, können die Arbeitgeber mit den direkt betroffenen Arbeitnehmerinnen natürlich (wie bereits erwähnt) nach wie vor andere, über das Minimum von lit. a, b und c hinausgehende Abmachungen zur Bezahlung von Stillzeitzeiten treffen oder eine tägliche Verkürzung der Arbeitszeit vereinbaren.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Luca Cirigliano  
Zentralsekretär